

**Satzung der
Günnigfelder Karnevalsgesellschaft e.V.
GÜ-KA-GE e.V.
in der Fassung vom 25. April 2015**

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen "Günnigfelder Karnevalsgesellschaft" abgekürzt "GÜ-KA-GE"
Nach dem Eintrag im Vereinsregister führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
Die Vereinsfarben sind die Stadtfarben der ehemaligen Stadt Wattenscheid.

§ 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in der ehemaligen Stadt Wattenscheid, dem heutigen Stadtbezirk Bochum-Wattenscheid.

§ 3 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die Pflege des karnevalistischen Brauchtums in Wattenscheid, insbesondere durch Teilnahme und/ oder Durchführung von Karnevals- Umzügen, Sitzungen und sonstigen Veranstaltungen. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“ in der jeweils gültigen Fassung und zwar insbesondere durch die Brauchtumspflege. Parteipolitische, konfessionelle und rassistische Bestrebungen sind ausgeschlossen.
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein wird in das Vereinsregister Bochum eingetragen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf das Geschlecht, den Beruf, die Staatsangehörigkeit oder seine politische oder religiöse Überzeugung werden. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Das nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen. Alle vereinseigenen Gegenstände sind beim Austritt zurückzugeben oder geldlich zum Neuwert zu erstatten. Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft automatisch. Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Dazu zählen: Satzungsverstöße, grobe Schädigung des Vereinsansehen, Beitragsrückstand von mehr als drei Monaten.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Diese Beiträge werden jährlich fällig, und zwar jeweils im ersten Quartal eines Geschäftsjahres. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt, jedoch dürfen die Beiträge eine Mindesthöhe von 30,-€ pro Jahr nicht unterschreiten.

§ 8 Organe des Vereines

Organe des Vereins sind:
- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet an einem Wochenende im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres als Jahreshauptversammlung statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe der Gründe, beim Vorstand beantragen.

Alle Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand, mit der von ihm beschlossenen Tagesordnung, schriftlich, mit einer Frist von 14 Tagen, beginnend mit Datum des Poststempels oder persönlicher Übergabe, einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst, sofern die Satzung nicht eine andere Stimmenzahl bestimmt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist schriftlich und geheim abzustimmen. Mitglieder sind jederzeit berechtigt, Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung für Mitgliederversammlungen zu stellen. Diese werden nur berücksichtigt, wenn sie schriftlich bis spätestens eine Woche nach Aschermittwoch beim Vorstand eingegangen sind.

Beschlüsse können nur über Tagesordnungspunkte erfolgen. Die Niederschriften werden vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben.

Verfahrens- und Formvorschriften zur Satzung können in der Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 10 Vorstand

Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand (26 BGB) und dem Beirat. Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Schatzmeister. Die Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der Jahreshauptversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren bestellt. Sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines Nachfolgers im Amt. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Vertretungsberechtigt ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter sind zusammen nicht vertretungsberechtigt. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, tritt nach Bedarf zusammen und ist bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder beschlussfähig. An seinen Sitzungen nehmen in der Regel der Vorsitzende des Elferates, eine Sprecherin der Späten Mädchen, der Präsident und der Kommandant der Prinzengarde mit beratender Stimme teil.

Auf seinen Sitzungen entscheidet er mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Können Beschlüsse einstimmig gefasst werden, so bedarf es keiner Sitzung. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten und Entscheidungen des Vorstandes in geeigneter Weise (z.B. eMail) zu informieren.

Der Beirat besteht aus Mitgliedern, die innerhalb des Vereins besondere Aufgaben übernehmen. Diese werden bei Bedarf durch eine Mitgliederversammlung bestimmt, das nähere regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Gesamtvorstand

Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören die ihm zur Durchführung übertragenen Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, die Vorbereitung und Festlegung der Tagesordnung der Jahreshauptversammlung, sowie die Behandlung von Anträgen für eine Mitgliederversammlung.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung des Vereins erfolgt jedes Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer. Diese erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Vorstandes. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 01. April und endet am 31. März des folgenden Jahres. Im Jahr der Vereinsgründung wird ein Rumpfgeschäftsjahr gebildet.

§ 14 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Nicht anwesende Mitglieder können ihre Stimme schriftlich abgeben. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an karitative Organisationen im Stadtbezirk Bochum- Wattenscheid, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwenden. Die Liquidation wird durch den letzten amtierenden Vorstand durchgeführt

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung hebt alle widersprechenden bisherigen Regelungen auf.

Bochum- Wattenscheid, 25. April 2015